



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN [AGB]  
DER J. MÜLLER-UNTERNEHMENSGRUPPE

Januar 2018

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1 Anwendungsbereiche	4
§ 2 Ergänzende Vertragsgrundlagen	4
§ 3 Versicherung	5
§ 4 Sicherheitsbestimmungen	5
<b>2. Bestimmungen über Schiffsverkehr</b>	<b>5</b>
§ 5 Adressat der Pflichten	5
§ 6 Liegeplätze	6
§ 7 Schiffsabfertigungen	6
§ 8 Verzögerungen, Erschwerungen, Auslieferung von gelöschter Ladung	7
<b>3. Besondere Bestimmungen für den Güterumschlag</b>	<b>7</b>
§ 9 Pflichtengefüge   Zwischenlagerung   Anlieferung	7
§ 10 Umschlagsmengenverpflichtung	8
§ 11 Zeitzählung	9
§ 12 Liegegeld	9
§ 13 Beschränkungen im Güterumschlag	9
§ 14 Gefährliche Güter	10
<b>4. Besondere Bestimmungen für Leistungen als Schiffsmakler oder Klarierungsagent</b>	<b>11</b>
§ 15 Gegenstand der Beauftragung	11
§ 16 Vergütung, Aufwendungsersatz	12
§ 17 Gefährliche Güter	12
§ 18 Embargos und Sanktionen	12
§ 19 Freistellung	12
§ 20 Vertraulichkeit	12
<b>5. Bestimmungen über sonstige Geschäfte</b>	<b>12</b>
§ 21 Stauerei- und Verpackungsgeschäfte	12
§ 22 Lagerung	13
§ 23 Transportabfertigung	13
§ 24 Speditions- und Beförderungsgeschäfte   Zollabwicklung	13
§ 25 Eisenbahnabfertigung	14
§ 26 Sonstige Leistungen	14

<b>6. Gefahrübergang, Behandlung von Schadens- und Verspätungsfällen</b>	<b>15</b>
§ 27 Gefahrtragung	15
§ 28 Schadensfeststellung	15
§ 29 Schadensanzeige	15
§ 30 Verspätungsschaden	16
<b>7. Haftung, Verjährung, Pfandrecht, Aufrechnungsverbot</b>	<b>16</b>
§ 31 Haftung des Auftraggebers	16
§ 32 Haftung von J. MÜLLER	17
§ 33 Nichtanwendbarkeit von Haftungsbeschränkungen bei qualifiziertem Verschulden	21
§ 34 Höhere Gewalt	21
§ 35 Verjährung	22
§ 36 Pfand-, Verwertungs- und Zurückbehaltungsrecht   Aufrechnung	22
<b>8. Schlussbestimmungen</b>	<b>22</b>
§ 37 Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Sprache	22
§ 38 Eventuelle Teilunwirksamkeit	22

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

- [1] Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für den Güterumschlag, die Lagerung von Gütern und alle sonstigen Leistungen, die durch die J. MÜLLER Aktiengesellschaft, die J. MÜLLER Weser GmbH & Co. KG, die J. MÜLLER Stahl + Projekt Terminal GmbH & Co. KG, die LogServ Logistik Services GmbH & Co. KG sowie sämtliche andere Tochter- und Beteiligungsunternehmen der J. MÜLLER Gruppe [im Folgenden mit „J. MÜLLER“ bezeichnet] erbracht werden. Die zu J. MÜLLER gehörenden Unternehmen können unter [www.jmueller.de](http://www.jmueller.de) abgerufen werden.
- [2] J. MÜLLER schließt Verträge im Rahmen der vorgenannten und für alle weiteren damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Auftraggeber“), vorbehaltlich der Regelungen in § 2, nur auf der Grundlage dieser AGB ab. Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern [§ 13 BGB].
- [3] Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, J. MÜLLER hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB der J. MÜLLER gelten auch dann, wenn J. MÜLLER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.

### § 2 Ergänzende Vertragsgrundlagen

- [1] Ergänzend gelten für die Leistungen von J. MÜLLER sowie die Benutzung der Hafenanlagen und Einrichtungen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die von allen Vertragsbeteiligten und deren Erfüllungsgehilfen einzuhalten sind, insbesondere die jeweils geltenden Hafengesetze und Hafenordnungen, sowie die Zoll-, Steuer- und Eisenbahnvorschriften.
- [2] Unter den in § 24 dieser AGB genannten Voraussetzungen gelten ferner die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 [im Folgenden „ADSp“], die auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden und unter [www.dslv.org](http://www.dslv.org) abrufbar sind.
- [3] Ergänzend finden zudem die Bestimmungen des II. Teils [Besonderer Teil] Abschnitt D. der Allgemeinen Geschäfts- und Benutzungsbedingungen der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG [welche auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden und unter [www.nports.de](http://www.nports.de) abrufbar sind] auf den Vertrag entsprechende Anwendung. Im Falle etwaiger Widersprüche gelten diese nachrangig gegenüber den Bestimmungen dieser AGB und in dem in § 24 bestimmten Anwendungsbereich gegenüber den Bestimmungen der ADSp.

- [4] Die Prüfung, ob die Aufnahme und der Umschlag der Güter nach den maßgeblichen gesetzlichen und | oderbehördlichen Vorschriften zugelassen ist, ist Sache des Auftraggebers. Gleiches gilt für die Erfüllung der nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehenden Deklarationspflichten. Sofern J. MÜLLER derartige Tätigkeiten ausführt, so tut sie dies nur als Vertreter des Auftraggebers ohne eigene Haftung für die Richtigkeit der Ausführung.

### **§ 3 Versicherung**

Zur Besorgung einer Versicherung des Gutes ist J. MÜLLER nicht verpflichtet. Nur soweit J. MÜLLER als Spediteur tätig ist, besorgt J. MÜLLER die Versicherung des Gutes [z.B. Transport- oder Lagerversicherung] bei einem Versicherer ihrer Wahl zu marktüblichen Bedingungen, wenn der Auftraggeber ihn vor Übergabe der Güter hierzu ausdrücklich beauftragt, wobei der Auftraggeber die Versicherungssumme und die zu deckenden Gefahren aufzugeben hat; dieses gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für die Dauer der Versicherung; in diesem Fall gilt ergänzend Ziff. 21.6 ADSp.

### **§ 4 Sicherheitsbestimmungen**

- [1] Im Bereich der Anlagen der J. MÜLLER gelten die Vorschriften des International Ship and Port Facility SecurityCodes [nachfolgend: „ISPS Code“]. J. MÜLLER ist berechtigt, alle für die Umsetzung des ISPS Codes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die daraus entstehenden Kosten werden in Form einer Sicherheitsgebühr von den zuständigen Stellen [z.B. der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, der als Hafenbetreiberin auch die Überwachung der Einhaltung des ISPS Codes obliegt] gegenüber der jeweiligen Reederei abgerechnet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Reederei hierüber zu informieren und mit ihr eine entsprechende Kostentragungsvereinbarung zu treffen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, J. MÜLLER von sämtlichen Kostenerstattungsansprüchen freizustellen.
- [2] Der Auftraggeber sichert zu, dass er in seinem Geschäftsbetrieb die Umsetzung der EG-Verordnungen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus [EG-VO 2580/2001 und 881/2002 - neueste Fassung] sowie die Einhaltung der jeweils geltenden amerikanischen Anti-Terrorismus Gesetze und Verordnungen überwacht und er keine Vereinigung | Person terroristischer Art ist sowie ferner keine geschäftlichen oder sonstigen Verbindungen zu solchen Vereinigungen | Personen unterhält.

## **2. Bestimmungen über Schiffsverkehr**

### **§ 5 Adressat der Pflichten**

- [1] Der Auftraggeber hat Sorge dafür zu tragen, dass die Reederei | der Schiffsführer die nachfolgenden §§ 6 bis 8 beachtet. Der Auftraggeber hat dies insbesondere durch entsprechende Vertragsvereinbarungen sicherzustellen.
- [2] Etwaige Ansprüche gegenüber der Reederei | dem Schiffsführer bleiben dadurch unberührt.

## § 6 Liegeplätze

- [1] Unbeschadet der Liegeplatzzuweisung durch die zuständigen Stellen bleibt der Schiffsführer dafür verantwortlich, dass sein Schiff die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Einnahme des zugewiesenen Hafentiegeplatzes dauernd erfüllt und der Verkehr an Land oder auf den Kaianlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- [2] J. MÜLLER kann zur Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs an den Anlagen verlangen, dass das Schiff für dessen eigene Rechnung und auf dessen eigene Gefahr an einen anderen Liegeplatz verholt wird und | oder den zugewiesenen Liegeplatz unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Stunden nach erfolgter Aufforderung, nach Erledigung der Umschlagsarbeiten bzw. bei Unterbrechung der Umschlagsarbeiten, die ohne Einfluss von J. MÜLLER entstanden sind, verlässt. Kommt ein Schiff diesem Verlangen nicht nach, so kann J. MÜLLER nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen [z.B. der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Hafencamt] die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers durch Dritte ausführen lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, J. MÜLLER von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen freizustellen.

## § 7 Schiffsabfertigungen

- [1] Der Auftraggeber wird die allgemeinen Informationen über die Schiffsankünfte [z.B., aber nicht abschließend zur Schiffsgröße, Ladungsart, -umfang] rechtzeitig mitteilen [bei Seeschiffen 14 Tage und bei Küstenmotorschiffen | Binnenschiffen 5 Tage vor Schiffsankunft]. Er ist verpflichtet, für das Laden und Löschen Ladungsverzeichnisse [Ladelisten etc.] rechtzeitig, regelmäßig 3 Tage vor Aufnahme der Umschlagstätigkeit zur Verfügung zu stellen sowie rechtzeitig für die Lade- und | oder Löschbereitschaft des Schiffes zu sorgen.
- [2] Das Abbäumen eines Seeschiffes erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung und für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Das Schiffsgeschirr, soweit es für Laden und Löschen nicht benutzt wird, darf den Umschlagsbetrieb von J. MÜLLER nicht behindern.
- [3] Das Öffnen und Schließen der Luken erfolgt durch den Auftraggeber bzw. auf sein alleiniges Risiko. Wird bei Dunkelheit oder nicht klaren Sichtverhältnissen be- oder entladen, so hat der Auftraggeber Sorge dafür zu tragen, dass die Luken, Laderäume und das Deck vom Schiff ausreichend beleuchtet sind. In jedem Fall der Beleuchtung sind explosionsgeschützte Beleuchtungskörper zu verwenden.
- [4] Schiffsseitige Arbeiten während des Umschlags, wie Reparaturarbeiten, Bunkerung usw., die den Umschlag behindern oder gefährden, bedürfen der vorherigen Zustimmung von J. MÜLLER.
- [5] Der Auftraggeber und seine Hilfspersonen sind verpflichtet, den Umschlag zu überwachen und, soweit erforderlich, bei diesem mitzuwirken.

## **§ 8 Verzögerungen, Erschwerungen, Auslieferung von gelöschter Ladung**

- [1] Der Auftraggeber ist verpflichtet, J. MÜLLER auf Umstände hinzuweisen, die den ortsüblichen Einsatz von Personal und | oder Lade- und Löschgerät sowie Fahrzeuge erschweren, unmöglich machen oder zu einer Gefährdung des Personals, des Schiffes, der Ladung oder des Gerätes führen. Der Auftraggeber hat der Schiffsführung eine entsprechende Hinweispflicht aufzuerlegen.
- [2] J. MÜLLER ist berechtigt, bei stürmischen Winden ab Windstärke 8 nach der Beaufort-Skala und | oder anderen erheblichen widrigen witterungsbedingten Ereignissen die Umschlagsarbeiten einzustellen. Während dieser Zeitrufen etwaige Umschlags- | Löschmengenverpflichtungen. Für etwaige Wartezeiten haftet der Auftraggeber.
- [3] Der Auftraggeber haftet auch für Wartezeiten, wenn die Schiffsführung, der Auftraggeber und | oder der Ablader den Umschlag aus Gründen, die nicht in dem Wirkungsbereich von J. MÜLLER liegen, stoppt.
- [4] Bei Zuwiderhandlungen des Auftraggebers gegen Weisungen von J. MÜLLER gemäß § 6 trotz Abmahnung oder sonstigen das Schiff und | oder die Ladung betreffenden Umständen, die eine Auftragsabwicklung erheblich erschweren oder unmöglich machen, ist J. MÜLLER berechtigt, die Ausführung des Auftrages, auch nach Beginn des Umschlages, abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte von J. MÜLLER bleiben unberührt.
- [5] Gelöschte Ladung wird an den Überbringer des Konnossements oder Lieferscheins ausgeliefert, sofern sie mit dem Ausliefererstempel des Schiffsvreters versehen sind. Sie wird auch gegen einen Kaiteilschein ausgehändigt, sofern sie vom Inhaber des Konnossements oder Lieferscheins ausgestellt und von J. MÜLLER gegen Einlieferung des Konnossements oder Lieferscheins abgestempelt werden. Die Zahl und der Inhalt der Kaiteilscheine sind vom Aussteller auf dem Konnossement oder Lieferschein zu bestätigen. In den übrigen Fällen erfolgt eine Auslieferung nur gegen schriftliche Zustimmung des Schiffsvreters, wobei die Unterschrift durch J. MÜLLER nicht zu überprüfen ist, es sei denn, dass an der Echtheit begründete Zweifel bestehen.

## **3. Besondere Bestimmungen für den Güterumschlag**

### **§ 9 Pflichtengefüge | Zwischenlagerung | Anlieferung**

- [1] Der Güterumschlag umfasst alle Leistungen von J. MÜLLER, die im Zusammenhang mit der Ent- und Verladung von Gütern von und auf Beförderungsmittel und der damit in Verbindung stehenden Ortsveränderungen von einem Beförderungsmittel auf ein anderes, vom Lager [einschließlich Silos] auf ein Beförderungsmittel, vom Beförderungsmittel auf das Lager, in und zwischen den Lagern erbracht werden. Bei vereinbarungsgemäß erbrachten Lade- und Löschleistungen auf | von Schiffen endet | beginnt, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, die Umschlagstätigkeit von J. MÜLLER für den Auftraggeber ab Überschreitung der Schiffsreling. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Hebetätigkeiten im Schiffsbereich ab und bis Re-

ling durch J. MÜLLER nach den Anweisungen des Schiffsführers oder dessen Beauftragten; das Positionieren, Führen sowie Abnehmen | Anschlagen des Gutes [Stauen] im Schiff obliegt dagegen nicht J. MÜLLER.

- [2] Wird die Ware per Lkw oder in einem Eisenbahnwaggon angeliefert, so ist der Auftraggeber verpflichtet, J. MÜLLER spätestens 5 Tage vor Ankunft sämtliche für die Leistungserbringung von J. MÜLLER erforderlichen Informationen [insbesondere über Ladungsart und –umfang und genauen Ankunftszeitpunkt] zur Verfügung zu stellen. Für Schiffsabfertigungen gilt §7 [2].
- [3] Der durch J. MÜLLER durchgeführte Güterumschlag verpflichtet J. MÜLLER ohne gesonderte Vereinbarung nicht zur Durchführung der beförderungs- und betriebssicheren Ladungssicherung in dem abholenden Transportmittel; die entsprechende Sicherung obliegt dem Auftraggeber, der den abholenden Frachtführer entsprechend zu beauftragen hat.
- [4] Es besteht keine Verpflichtung zum direkten Umschlag von einem Beförderungsmittel zum anderen Beförderungsmittel. Werden die Güter vor dem Umschlag auf das Schiff oder andere Transportmittel von J. MÜLLER übernommen oder nach dem Umschlag vom Schiff oder anderen Transportmitteln nicht sofort ausgeliefert, so können die umzuschlagenden Güter von J. MÜLLER auf Kosten des Auftraggebers | Ladungsinteressenten zwischengelagert werden [indirekter Umschlag]. § 22 dieser AGB findet entsprechende Anwendung.
- [5] Erfolgt die Anlieferung der Güter für einen benannten Verfrachter | Reeder, so übernimmt J. MÜLLER die Güter für diesen Verfrachter | Reeder. Bei den übrigen Anlieferungen erfolgt die Zwischenlagerung vorbehaltlich des nachstehenden Abs. 6 so lange für den Auftraggeber, bis J. MÜLLER eine anderslautende Weisung erhält.
- [6] Geht die in den vorbezeichneten Absätzen genannte Zwischenlagerung für den Auftraggeber über den Zeitraum von zwölf Werktagen hinaus, so gelten die Güter ab dem 13. Werktag als für den Auftraggeber eingelagert gemäß §22 dieser AGB. J. MÜLLER ist nach diesem Zeitpunkt aber auch berechtigt, den Ladungsberechtigten aufzufordern, die Ware binnen sieben Tagen abzuholen. Wenn dieser Aufforderung nicht entsprochen wird, so kann J. MÜLLER die Ware für Rechnung des Auftraggebers umlagern oder anderweitig einlagern.
- [7] J. MÜLLER kann die Annahme solcher Güter ablehnen, für welche kein Nachweis der festen Verfügung eines Weitertransportes erbracht wird. Ferner können aus betrieblichen Gründen Güter [z.B. Großsendungen] abgelehnt werden, wenn über deren Aufnahme zuvor keine Vereinbarung mit J. MÜLLER getroffen wurde.

## **§ 10 Umschlagsmengenverpflichtung**

- [1] Eine Lade- oder Löschmengenverpflichtung besteht mit der Annahme eines Umschlagauftrages nicht. Diese bedarf gesonderter Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung gilt aber nicht für Waren, die nicht für den Umschlag mit den zur Verfügung stehenden Umschlagsgeräten geeignet sind, sowie für Waren, die nicht einer normalen Beschaffenheit entsprechen.
- [2] Als [Mindest-] Lade- oder Löschzeit stehen J. MÜLLER 48 Stunden zur Verfügung, wenn nichts anderes vereinbart ist.



## § 11 Zeitzählung

- [1] Zeitzählung für eine etwaige Lade- und Löschmengenverpflichtung und für die Berechnung der Lade- und Löschezit:
- Montag 6:00 bis Samstag 14:00 Uhr.
  - Keine Zeitzählung von Samstag 14:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr und an Feiertagen.
  - An Tagen vor Feiertagen [01. Januar, 01. Mai, Ostersonntag, Pfingstsonntag und erster Weihnachtstag] setzt die Zeitzählung um 12:00 Uhr aus.
- [2] Beginn der Zeitzählung:
- Bei Ankunft Montag bis Freitag bis 14:00 Uhr: Beginn der Zeitzählung 14:00 Uhr.
  - Bei Ankunft Montag bis Freitag 14:00 bis 17:00 Uhr: Beginn der Zeitzählung nächster Werktag 6:00 Uhr.
  - Bei Ankunft Samstag bis 12:00 Uhr: Beginn der Zeitzählung nächster Werktag 6:00 Uhr.
  - Bei Ankunft Samstag nach 12:00 Uhr: Beginn der Zeitzählung nächster Werktag 14:00 Uhr.
- [3] Lade- und Löschbereitschaft kann gegeben werden bei Ankunft am Lade- | Löschrplatz. Ist der Lade- | Löschrplatz besetzt, wird die nächstmögliche theoretische Ankunftszeit unter Berücksichtigung des Tiefganges zugrunde gelegt [Fahrzeit vom Ankerplatz Neue Weser Reede | Nord Reede bis Brake = 5 Stunden].
- [4] Wird außerhalb der Zeitzählung gearbeitet, z.B. vor Beginn der Zeitzählung, am Sonntag oder am Feiertag, bleibt diese Zeit für die Lade- und Löschmengenverpflichtung unberücksichtigt.
- [5] Ändern sich nach einer Vereinbarung über die einzuhaltende Lade- und Löschezit die für die Einigung maßgeblichen Parameter [z.B.: anstelle direkter Umschlag in verfügbare Transportmittel erfolgt Einlagerung], so sind hierdurch verursachte Wartezeiten nicht bei der Lade- und Löschezit mitzuzählen.
- [6] J. MÜLLER hat das Recht, das Laden | Löschen auch bei Regen fortzusetzen, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht und J. MÜLLER nach objektiven Gesichtspunkten davon ausgehen darf, dass dies auch im berechtigten Interesse des Auftraggebers ist.

## § 12 Liegegeld

Eine Liegegeldverpflichtung seitens J. MÜLLER besteht nicht, es sei denn, dieses wird ausdrücklich vereinbart.

## § 13 Beschränkungen im Güterumschlag

- [1] Der Auftraggeber hat J. MÜLLER bei besonders wertvollen oder diebstahlsgefährdeten Gütern [wie z. B. Geld, Schmuck, Edelsteine, Scheck- und Kreditkarten, Wertpapiere oder Kunstgegenstände] sowie bei Tieren, lebenden Pflanzen, Tabakfertigwaren, Alkohol | Spirituosen, Umzugsgütern und elektronischen Gütern aus den Bereichen Telefonkommunikation, Datenverarbeitung, Foto-, Video- und Unterhaltungselektronik so rechtzeitig zu informieren, dass

J. MÜLLER die Möglichkeit hat, über die Annahme des Gutes zu entscheiden und gegebenenfalls Maßnahmen für eine sichere und schadensfreie Abwicklung des Auftrages zu treffen.

J. MÜLLER ist berechtigt, derartige Güter vom Güterumschlag auszuschließen. Über einen Ausschluss wird J. MÜLLER den Auftraggeber unverzüglich informieren.

- [2] J. MÜLLER ist auf hoheitliches Verlangen oder zur Erfüllung in Deutschland verbindlicher Rechtsvorschriften befugt, Güter nicht anzunehmen oder anzuhalten sowie deren Annahme oder Herausgabe von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen. Hierdurch verursachte Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dieses gilt auch für Lagerentgelte, die aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen anfallen. J. MÜLLER haftet nicht für Schäden, die durch die Ausübung obiger Befugnisse entstehen.
- [3] Sofern angelieferte | gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt oder nicht verladen | ausgeliefert werden dürfen, ist der Auftraggeber von J. MÜLLER zur unverzüglichen Rücknahme der Güter verpflichtet.

#### **§ 14 Gefährliche Güter**

- [1] Der Umgang mit gefährlichen Gütern in den jeweiligen Häfen unterliegt den jeweils geltenden Hafenbenutzungsvorschriften | Hafensicherheitsverordnungen in Verbindung mit dem jeweiligen Landesgesetz zum Hafenverkehr und Schifffahrt. Leistungen im Zusammenhang mit Gefahrgut sind grundsätzlich nicht vorgesehen, es sei denn, diese sind mit J. MÜLLER ausdrücklich vereinbart, die jeweiligen Hafensicherheitsvorschriften lassen diesen Umschlag zu und die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften | Hafenbenutzungsvorschriften erforderlichen Angaben zum Gefahrgut werden J. MÜLLER rechtzeitig vor dem Umschlag zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber | Reeder muss prüfen, ob der Umschlag und andere von J. MÜLLER nach Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der gefährlichen Güter zulässig sind und gegebenenfalls besondere Auflagen bestehen.
- [2] Auch für Güter, welche zwar nicht Gegenstand von Gefahrgut- | öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Hafenbenutzungsvorschriften sind, von denen aber aufgrund ihrer güterspezifischen Eigenschaften Gefahren während des Gewahrsams | beim Umschlag oder bei der Lagerung ausgehen können, muss der Auftraggeber J. MÜLLER spätestens bei Auftragserteilung ausdrücklich auf diese Eigenschaften und deren Behandlung hinweisen. Auf Anforderung von J. MÜLLER hat der Auftraggeber ein Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

#### **4. Besondere Bestimmungen für Leistungen als Schiffsmakler oder Klarierungsagent**

Für die Leistungen, die J. MÜLLER als Schiffsmakler oder Klarierungsagent vornimmt, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

##### **§ 15 Gegenstand der Beauftragung**

- [1] J. MÜLLER wird stets im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers tätig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- [2] J. MÜLLER ist befugt und bevollmächtigt, alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Verträge mit Dritten zu üblichen Bedingungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen.
- [3] Sämtliche von J. MÜLLER abgegebenen Offerten für die Tätigkeit als Schiffsmakler oder Klarierungsagent sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich abweichend angegeben.
- [4] In der Funktion als An- und Verkaufsmakler oder Befrachtungsmakler hat der J. MÜLLER Abschlussvollmacht für den Auftraggeber, sofern der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. J. MÜLLER ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- [5] J. MÜLLER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen des Auftrages Forderungen des Auftraggebers gegen Dritte einzuziehen und Zahlungen Dritter für den Auftraggeber entgegenzunehmen. J. MÜLLER hat das Recht, auf ausländische Währung lautende Beträge, die er für den Auftraggeber eingezogen hat, in Euro zum Kurs des Zahlungstages an den Auftraggeber auszuzahlen.
- [6] J. MÜLLER ist nicht verpflichtet, für den Auftraggeber gegenüber Dritten eigene Garantien oder Bürgschaften zu geben oder Zahlungen zu leisten, für die der Auftraggeber J. MÜLLER nicht im Voraus Deckung oder eine andere J. MÜLLER nach billigem Ermessen ausreichend erscheinende Sicherheit geleistet hat.

##### **§ 16 Vergütung, Aufwendersersatz**

- [1] Neben der für die Schiffsmaklertätigkeit vereinbarten Vergütung hat J. MÜLLER für alle von ihr gegenüber Dritten im Rahmen des Auftrages geleisteten Garantien, Bürgschaften oder verauslagten Beträge Anspruch auf Zahlung einer Provision in Höhe von mindestens 2,5% des nominalen Werts der jeweils geleisteten Sicherheit.
- [2] Alle Kosten, die im Zusammenhang mit Banküberweisungen von dem, an den oder für den Auftraggeber entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- [3] Zusätzlich zu seinem Anspruch auf Vergütung und Provision hat J. MÜLLER gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz sämtlicher Aufwendungen, die sie bei der Durchführung des Auftrages nach billigem Ermessen tätigt. J. MÜLLER ist berechtigt, für derartige Aufwendungen eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- [4] Sofern der Vergütungsanspruch von J. MÜLLER nicht einer bestimmten Währung vereinbart wurde, kann J. MÜLLER die Zahlung wahlweise in der Währung des Geschäfts verlangen, aus

dem sich seine Vergütung [z.B. Kommission] ableitet, oder in Euro zum Tageskurs der Rechnungsstellung an den Auftraggeber. Ersatz für Aufwendungen kann J. MÜLLER wahlweise in der Währung verlangen, in der sie ihm entstanden sind oder in Euro zum Tageskurs der Rechnungsstellung an den Auftraggeber. Provisionsansprüche für Sicherheitsleistungen entstehen in der Währung der Sicherheitsleistung.

### **§ 17 Gefährliche Güter**

Der Auftraggeber hat J. MÜLLER unverzüglich und rechtzeitig schriftlich darüber zu informieren, wenn im Rahmen der Beauftragung Gegenstände oder Waren bei dem Empfang, der Verladung, der Lagerung, dem Transport oder der Auslieferung einer besonderen Behandlung bedürfen oder einer Genehmigungs- oder Meldepflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für Gefahrgüter nach dem IMDG-Code.

### **§ 18 Embargos und Sanktionen**

[1] Der Auftraggeber sichert zu, dass das Geschäft, in dessen Zusammenhang die Beauftragung von J. MÜLLER erfolgt, nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, verstößt, die von J. MÜLLER zu beachten sind [nachfolgend insgesamt „*Verbotsregelungen*“].

[2] J. MÜLLER ist nicht verpflichtet, Beauftragungen auszuführen, die gegen Verbotsregelungen verstoßen oder bezüglich derer ein begründeter Verdacht eines Verstoßes besteht. J. MÜLLER hat im Weigerungsfall ungeachtet der nicht oder nicht vollständig erfolgten Ausführung einer Beauftragung gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die ihr durch die Beauftragung entstanden sind.

### **§ 19 Freistellung**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, J. MÜLLER von Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen J. MÜLLER im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten als Schiffsmakler oder Klärungsagent erhoben werden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese auf ein Verschulden von J. MÜLLER, deren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungshelfen zurückzuführen sind.

### **§ 20 Vertraulichkeit**

J. MÜLLER hat nur Informationen und Daten des Auftraggebers als vertraulich zu behandeln, die von dem Auftraggeber ausdrücklich in Textform als vertraulich kenntlich gemacht wurden.

## **5. Bestimmungen über sonstige Geschäfte**

### **§ 21 Stauerei- und Verpackungsgeschäfte**

[1] Stauereiarbeiten [Positionieren, Führen und Abnehmen | Anschlagen des Gutes] an Bord des Schiffes übernimmt J. MÜLLER nur aufgrund gesonderter Vereinbarung gegen Entgelt gemäß den Anweisungen des Schiffsführers, dessen Beauftragten oder des Auftraggebers. Die Anweisungen sind nicht auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Die Laderaumvorbereitung [z.B. durch

Stauholz], Befestigung zum Schutz der Güter und Sicherstellung der Ladungs- und Betriebssicherheit des Schiffs sind nicht Gegenstand eines Stauereivertrages, wenn dieses nicht vereinbart ist.

- [2] Auch die Anfertigung von Transportverpackungen erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung gegen Entgelt nach den Vorgaben des Auftraggebers, deren Richtigkeit von J. MÜLLER nicht zu überprüfen ist.
- [3] Die in Abs. 1 und 2 genannten Leistungen stellen nur dann selbständige Hauptleistungspflichten dar, wenn sie alleinige Leistungen unter dem Vertrag sind. Anderenfalls handelt es sich um selbständige Nebenleistungen. Umfasst ein Vertrag über Leistungen gemäß § 24 Abs. 1 auch die Verpackung von Gütern, handelt es sich um spediteurstypische logistische Leistungen, für die § 24 Abs. 2 entsprechend gilt.
- [4] Der Auftraggeber hat diese Leistungen von J. MÜLLER unverzüglich nach deren Abschluss zu prüfen und abzunehmen. Offensichtliche oder nach Prüfung erkennbare Mängel sind unverzüglich anzuzeigen, anderenfalls gelten die Arbeiten als vertragsgemäß ausgeführt, es sei denn, der Leistungsmangel wurde arglistig verschwiegen. Mängelanzeigen nach Abnahme bedürfen der Textform.
- [5] Die Abnahme dieser Leistungen ist spätestens mit der Abreise des Schiffes erfolgt.

## **§ 22 Lagerung**

- [1] J. MÜLLER ist berechtigt, Ware, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und | oder ihres Zustandes nicht für die Aufnahme in Silos und | oder Flachlager geeignet ist, abzulehnen. J. MÜLLER ist auch berechtigt, geeignete Güter im Freien zu lagern. J. MÜLLER darf Ladung aus verschiedenen Partien für einen Auftraggeber zusammen lagern, wenn die Ladung hierfür geeignet ist und hieraus ausweislich der schriftlich mitgeteilten Ladungsdetails keine Qualitätsverschlechterung folgt.
- [2] Die Beschränkungen zum Umschlag [§§ 13 und 14 dieser AGB] gelten entsprechend.
- [3] J. MÜLLER hat das Recht, Ware auf Kosten des Auftraggebers umgehend auszulagern, falls diese während der Lagerung ihre Beschaffenheit bzw. ihren Zustand so verändert, dass eine weitere Lagerung die Lagereinrichtung oder andere Lagergüter gefährdet.
- [4] Soweit die Lagerung in Räumlichkeiten erfolgt, die nicht im Eigentum von J. MÜLLER stehen, sind der Grundstückseigentümer und der Vermieter | Verpächter keine Erfüllungsgehilfen von J. MÜLLER.

## **§ 23 Transportabfertigung**

Soweit der Auftraggeber einen Transport selbst besorgt, hat er für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung, insbesondere eine transport- und verkehrssichere Stauung, Verladung und Verpackung der Güter durch den von ihm eingeschalteten Frachtführer zu sorgen. Er hat die von ihm beauftragte Spedition | Frachtführer sorgfältig auszuwählen und dafür Sorge zu tragen, dass diese ausrei-

chend versichert sind. Ferner muss der Auftraggeber sicherstellen, dass der von ihm eingesetzte Unternehmer in die Benutzung der Umschlagseinrichtungen und die Gegebenheiten auf dem Gelände der J. MÜLLER eingewiesen wurde.

#### **§ 24 Speditions- und Beförderungsgeschäfte | Zollabwicklung**

- [1] Leistungen, die die Ortsveränderung von Gütern beinhalten und die nicht unter den Güterumschlag gemäß § 9 dieser AGB fallen, erbringt J. MÜLLER ausschließlich als Spediteur gemäß § 453 HGB. J. MÜLLER schuldet nur den Abschluss der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verträge. Die §§ 458, 459 und 460 HGB bleiben unberührt.
- [2] Für Leistungen gemäß Abs. 1 gelten vorrangig die ADSp, mit der Maßgabe, dass für die Haftung §§ 31, 32 und 33 dieser AGB anzuwenden sind.
- [3] J. MÜLLER übernimmt die zollamtliche Abfertigung nur, soweit hierfür ein Auftrag erteilt wurde.
- [4] Für die zollamtliche Abfertigung kann J. MÜLLER neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen. Zölle, Steuern und ähnliche Kosten bezüglich der Güter gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers und sind von ihm zu zahlen. J. MÜLLER ist berechtigt, für zu erwartende Zölle, Steuern und ähnliche Kosten Sicherheit zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, J. MÜLLER auf deren erste Anforderung von Zöllen, Steuern und ähnlichen Kosten freizustellen.
- [5] J. MÜLLER erledigt die Zollformalitäten anhand der vom Auftraggeber bereitzustellenden Informationen | Unterlagen als Vertreter des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Zollabfertigung an den Übernahmeorten erforderlichen Unterlagen und Informationen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die Zollabwicklung im normalen Geschäftsbetrieb von J. MÜLLER betrieben werden kann. Der Auftraggeber ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und Information verantwortlich.
- [6] Die zollmäßige Abfertigung an anderen als den Orten, an denen sich J. MÜLLER zur zollamtlichen Abfertigung verpflichtet hat, ist Aufgabe des Auftraggebers.

#### **§ 25 Eisenbahnabfertigung**

J. MÜLLER übernimmt keine Gewähr für die rechtzeitige Gestellung der Waggons, soweit J. MÜLLER die Anforderung von Eisenbahnwaggons vermittelt. Die Anforderung von Waggons erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung und Angaben des Auftraggebers nach dem Ermessen von J. MÜLLER unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange von J. MÜLLER und auf Gefahr des Kunden. Im Falle der Eisenbahnabfertigung gelten nachrangig zu den Bestimmungen dieser AGB die Allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur [ABE] der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG [welche auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden und unter [www.nports.de](http://www.nports.de) abrufbar sind].

## **§ 26 Sonstige Leistungen**

- [1] Erbringt J. MÜLLER sonstige, in diesen AGB nicht ausdrücklich bezeichnete Leistungen, so sind diese regelmäßig als unselbständige Nebenleistungen zu den in diesen AGB bezeichneten Leistungen anzusehen, auf welche die für die jeweilige Hauptleistung geltenden Regelungen dieser AGB entsprechende Anwendung finden. Dieses gilt auch für Tätigkeiten, die nicht unmittelbar zum Güterumschlags-, Lager-, Beförderungs- oder zum Speditionsgewerbe gehören.
- [2] Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Leistungen von J. MÜLLER erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Die Gegenstände, Informationen und Rechte, die für die Erfüllung der Leistung erforderlich sind, hat der Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- [3] J. MÜLLER hat die Leistungen nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erbringen. J. MÜLLER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorgaben zu überprüfen.
- [4] Die Abnahme der sonstigen Leistung erfolgt durch Ab- und Auslieferung an den Auftraggeber oder an einen von ihm benannten Dritten. Offensichtliche Mängel sind J. MÜLLER bei Abnahme anzuzeigen. Die Anzeige bedarf der Textform. Wird die Anzeige unterlassen, gilt die sonstige Leistung als vertragsgemäß, es sei denn der Leistungsmangel wurde arglistig verschwiegen.

## **6. Gefahrübergang, Behandlung von Schadens- und Verspätungsfällen**

### **§ 27 Gefahrtragung**

J. MÜLLER trägt die Gegenleistungsgefahr ab Absetzen der Ladung auf ihren Anlagen bis zum Überschreiten der Reling des Schiffes oder dem Absetzen der Ladung auf dem sonstigen Transportmittel. Kommt der Auftraggeber in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der Güter ist J. MÜLLER nicht verantwortlich.

### **§ 28 Schadensfeststellung**

- [1] Bei der Übernahme und Auslieferung der Güter sowie beim Direktumschlag durch J. MÜLLER stellt J. MÜLLER lediglich solche Mängel fest, die äußerlich erkennbar sind. Das Ergebnis wird schriftlich niedergelegt oder auf elektronischen Datenträgern erfasst und dem Verfügungsberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.
- [2] Wird ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den von J. MÜLLER übernommenen Gütern durch den Verfügungsberechtigten angemeldet, so wird J. MÜLLER auf Kosten des Auftraggebers den Zustand der Güter und nach Möglichkeit auch die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens feststellen. Das Ergebnis wird schriftlich niedergelegt oder auf elektronischen Datenträgern erfasst und dem Verfügungsberechtigten mitgeteilt.
- [3] Bei der Übernahme von Gütern aus Schiffen oder von anderen Transportmitteln vertritt J. MÜLLER dem Verfrachter | Frachtführer gegenüber nicht die aus den Konnossementen oder sonstigen Frachtpapieren herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt ihr



nicht die Schadensanzeige nach § 438 HGB | § 510 HGB oder die Teilnahme an einer schiffsseitig veranlassten Besichtigung der Güter.

### **§ 29 Schadensanzeige**

- [1] Ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter ist J. MÜLLER spätestens bei der Auslieferung der Güter an den Empfangsberechtigten oder seinen Beauftragten oder an den beauftragten Frachtführer | an das Schiff in Textform anzuzeigen. War der Verlust nicht äußerlich erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige innerhalb von sieben Tagen nach diesem Zeitpunkt abgesandt wird. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung hinreichend deutlich zu kennzeichnen. Eine formularmäßige Kennzeichnung des Schadens genügt nicht.
- [2] Der Anzeige nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter oder deren Maß, Zahl oder Gewicht spätestens in dem Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt unter Hinzuziehung eines für Schadensaufnahme zuständigen Mitarbeiters der J. MÜLLER festgestellt und schriftlich festgehalten worden ist.
- [3] Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder angezeigt noch in der in Abs. [2] geregelten Weise festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und unbeschädigt, wie in den Begleitpapieren von J. MÜLLER vermerkt, ausgeliefert wurden.

### **§ 30 Verspätungsschaden**

Aus der Überschreitung von vereinbarten Leistungsfristen können nur dann Ansprüche hergeleitet werden, wenn diese gegenüber J. MÜLLER innerhalb von drei Wochen nach Leistungserbringung angezeigt werden. Eine verspätete Anzeige führt zum Erlöschen etwaiger Ansprüche, es sei denn die Überschreitung der Leistungsfrist wurde durch J. MÜLLER vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

## **7. Haftung, Verjährung, Pfandrecht, Aufrechnungsverbot**

### **§ 31 Haftung des Auftraggebers**

- [1] Der Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig für Schäden und Aufwendungen, die J. MÜLLER durch fehlende, ungenügende oder unrichtige Verpackung, Kennzeichnung, Stauung und | oder vom Auftraggeber vorzunehmende Transportsicherung der Güter, durch unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben über die Güter, insbesondere das Unterlassen einer Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes sowie über das Fehlen, die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit von Begleitpapieren oder Auskünften durch den Auftraggeber entstehen. Die Regelungen in §§ 413, 414 HGB gelten entsprechend. Ziff. 29 ADSp findet keine Anwendung.
- [2] Der Auftraggeber haftet auch für Kosten, die durch behördlich angeordnete Maßnahmen verursacht wurden und deren Anordnung in seinen Risikobereich fällt oder auf seine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist. Bei Zuwiderhandlungen gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die Allgemeinen Geschäfts- und Benutzungsbedingungen der Hä-



fen durch den Auftraggeber stellt dieser J. MÜLLER von jeder sich hieraus ergebenden Haftung frei. Bei dringendem Handlungsbedarf zur Abwendung drohender [weiterer] Schäden ist J. MÜLLER auf Kosten des Auftraggebers zur Schadensbeseitigung | -minderung berechtigt.

[3] Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass in sämtlichen Verträgen mit Dritten und | oder Konnossementen die ihn begünstigenden Haftungsklauseln auch zugunsten von J. MÜLLER wirken. J. MÜLLER stimmt solchen Klauseln zu, soweit sie nicht zu einer weiteren Haftung als diese AGB und das Gesetz führen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für den Schaden, der aus der nicht erfolgten Umsetzung dieser Bestimmung folgt. Der Auftraggeber hat J. MÜLLER von Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit diese über seine Haftung den Dritten gegenüber oder die Haftung in § 32 dieser AGB hinausgehen.

[4] Im Übrigen haftet der Auftraggeber für jede schuldhafte Pflichtverletzung. Die Anwendung von § 278 S. 1 BGB bleibt unberührt. Der Auftraggeber haftet insbesondere für Schäden, die von ihm oder durch seine Erfüllungsgehilfen oder seine Güter an bei J. MÜLLER lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten verursacht werden.

### **§ 32 Haftung von J. MÜLLER**

Übersicht:

Abs. 1 Haftungsgrundsatz

Abs. 2 Haftungsausschlusstbestände

Abs. 3 Vermutung der Kausalität

Abs. 4 Haftungsbeschränkungen für Verlust oder Beschädigung der Güter [Güterschäden]

a] Wertersatz und Kostenerstattung

b] Rechnungseinheit der Haftungsbeschränkung

c] Haftungsbeschränkung für Güterumschlag [§ 9, direkt | indirekt] und nationale Straßen- und Binnenschiffstransporte

d] Haftungsbeschränkung bei Stauereitigkeiten

e] Haftungsbeschränkung für Beförderungen unter Einschluss der Seebeförderung

f] Haftungshöchstbetrag pro Schadensfall

g] Haftungsbeschränkung bei verfügbarer Lagerung

h] Beschädigung von Teilen

i] Haftungsbeschränkung bei grenzüberschreitender Beförderung

j] Haftungsbeschränkung für sonstige Tätigkeiten

Abs. 5 Haftung für andere als Güterschäden

Abs. 6 Haftungsbeschränkung für Klarierungs- und Schiffsmaklertätigkeit

Abs. 7 Höchsthaftung pro Schadensereignis; Haftung gegenüber mehreren Geschädigten

Abs. 8 Transportmittelbeschädigung

Abs. 9 Haftung für See- und internationale Binnenschiffsbeförderungen

Abs. 10 Erstreckung auf außervertragliche Ansprüche

Abs. 11 Erstreckung auf Mitarbeiter

#### [1] Haftungsgrundsatz

J. MÜLLER haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. In keinem Fall geht die Haftung von J. MÜLLER nach diesen AGB über die gesetzliche Haftung hinaus.

#### [2] Haftungsausschlussstatbestände

Die Haftung von J. MÜLLER ist ausgeschlossen in Fällen von

- a) Schäden aus unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen J. MÜLLER vertraglich nicht verpflichtet ist;
- b) Schäden, die auf die in § 427 Abs. 1 HGB aufgeführten Gefahren zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Verluste oder Beschädigungen, die auf der natürlichen Beschaffenheit des Gutes [Bruch, Rost, innerer Verderb, natürlicher Schwund u. ä.] beruhen. § 427 Abs. 3 und 4 HGB bleiben unberührt. § 427 HGB gilt entsprechend auch außerhalb von Beförderungsgeschäften.

#### [3] Vermutung der Kausalität

Bei Schäden, die nach den Umständen des Falles aus einer der in § 427 Abs. 1 HGB bezeichneten Gefahren entstehen konnten, gilt die Vermutung, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

Die Vermutung gilt entsprechend bei Schäden, die nach den Umständen des Falles aus

- a) Verfügungen von hoher Hand, Terroranschlägen, Streik oder rechtmäßiger Aussperrung oder anderen Fälle höherer Gewalt;
- b) unzutreffender oder fehlender Angabe von Maßen oder Gewichten oder nicht ausreichender Bezeichnung von Schwerpunkt oder Anschlagstellen durch den Auftraggeber entstehen konnten. In diesen Fällen haftet J. MÜLLER nur und soweit der Schaden nachweislich auf ein haftungsbegründendes Verschulden von J. MÜLLER zurückzuführen ist.

#### [4] Haftungsbeschränkungen für Güterschäden

- a) Maßgeblich für eine zu leistende Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung der Güter [Güterschäden] ist der Wert- und Kostenersatz entsprechend §§ 429, 430, 432 HGB. Die Höhe der Entschädigung ist entsprechend den nachfolgenden Regelungen begrenzt.
- b) Die in den nachfolgenden Regelungen genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht [SZR] des Internationalen Währungsfonds [§ 431 Abs. 4 HGB]. Der Betrag wird in Euro entsprechend seinem Wert gegenüber dem SZR am Tag der Auslieferung der Güter seitens J. MÜLLER umgerechnet.
- c) Die von J. MÜLLER zu leistende Entschädigung für Güterschäden, die eingetreten sind während
  - des direkten oder des indirekten Güterumschlags [§ 9 AGB] oder
  - eines Straßen- oder Binnenschifftransportes, bei dem die Orte der Übernahme und der Ablieferung des Gutes innerhalb Deutschlands liegen, ist auf 8,33 Rechnungseinheiten für jedes kg [Kilogramm] des Rohgewichts der Güter begrenzt.
- d) Die vorstehende Haftungsbeschränkung unter c) gilt entsprechend für bei der Erbringung von Stauereitigkeiten nach § 21 Abs. 1 dieser AGB entstehende Güterschäden. Der Auftragge-

ber kann bei derartigen Aufträgen gegen Zahlung eines vereinbarten Zuschlags einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der den vorgenannten Haftungshöchstbetrag übersteigt. In diesem Fall tritt der angegebene Wert an die Stelle des Höchstbetrages.

- e] Die von J. MÜLLER zu leistende Entschädigung für Güterschäden bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung ist begrenzt auf 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm Rohgewicht der Sendung, wenn der Schadensort unbekannt ist. Bei bekanntem Schadensort bestimmt sich die Haftung nach § 452a HGB unter Berücksichtigung der in Bezug auf die jeweilige Teilstrecke geltenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen dieser AGB.
  - f] Übersteigt der auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen errechnete Betrag 1,25 Mio. Euro, so ist die Haftung je Schadensfall beschränkt auf einen Höchstbetrag von 1,25 Mio. Euro oder 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
  - g] Die Haftung von J. MÜLLER bei verfügbarer Lagerung ist bei Güterschäden ebenfalls begrenzt auf 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung. Die Haftung von J. MÜLLER beträgt in diesem Fall maximal 35.000 Euro je Schadensfall. Soweit der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes [Inventurdifferenz] besteht, ist die Haftungshöhe darüber hinaus auf 70.000 Euro begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadensfälle. Der Auftraggeber kann gegen Zahlung eines vereinbarten Zuschlags einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben. Übersteigt dieser den vereinbarten Haftungshöchstbetrag, so tritt der angegebene Wert an die Stelle des Höchstbetrages.
  - h] Sind nur einzelne Teile der Partie verloren oder beschädigt worden, so ist der Berechnung das Rohgewicht
    - der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist,
    - des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist zugrunde zu legen.
  - i] Die Haftung von J. MÜLLER bei Güterschäden in ihrer Obhut bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung und bei grenzüberschreitenden Beförderungen, die den Regelungen eines internationalen Übereinkommens unterliegen, ist auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag begrenzt. Die Absätze 5-9 bleiben unberührt. Die zu leistende Entschädigung berechnet sich in diesen Fällen abweichend von a] nach den für diese Beförderung geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
  - j] Für Güterschäden bei der Erbringung anderer Leistungen, für die dieser § 32 nicht ausdrücklich anderweitige Haftungsregelungen enthält, gelten die Haftungsbeschränkungen in Abs. 4 c] und f] entsprechend.
- [5] Haftungshöchstbeträge für andere als Güterschäden
- a] Eine Haftung von J. MÜLLER für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, jedoch auf höchstens 125.000 Euro je Schadensfall. Bei einer verfügbaren Lagerung gilt für solche Schäden abweichend hiervon eine Haftungshöchstgrenze von 35.000 Euro je Schadensfall.

- b) Haftet J. MÜLLER für eine Lieferfristüberschreitung bei einer Seebeförderung oder einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung, bei dem die Lieferfristüberschreitung während der Seebeförderung eingetreten ist, so ist die Haftung von J. MÜLLER auf den einfachen Betrag der Fracht begrenzt.
- c) Die §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 431 Abs. 3, 433, 445 Abs. 2, 487 Abs. 2, 491 Abs. 5, 521 Abs. 4, 523 HGB sowie entsprechende Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen, von denen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, bleiben unberührt.

#### [6] Haftungsbeschränkung für Klarierungs- und Schiffsmaklertätigkeit

Die Haftung von J. MÜLLER bei der Erbringung von Klarierungs- | Schiffsmaklertätigkeiten nach Abschnitt 4 dieser AGB ist mit Ausnahme der in § 33 dieser AGB genannten Fälle ausgeschlossen. Haftet J. MÜLLER wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht infolge einfacher Fahrlässigkeit [§ 33 [c]], so ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, wobei dieser maximal 50.000 Euro pro Schadensfall beträgt.

#### [7] Höchsthaftung pro Schadensereignis; Haftung gegenüber mehreren Geschädigten

Übersteigt die Haftung von J. MÜLLER einen Betrag von 2,5 Mio. Euro je Schadensereignis, so ist die Haftung mit Ausnahme von Schäden aufgrund verfügbarer Lagerung, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, außerdem begrenzt auf 2,5 Mio. Euro je Schadensereignis oder 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Bei verfügbarer Lagerung gilt ein Haftungshöchstbetrag von 2,5 Mio. Euro je Schadensereignis. Bei mehreren Geschädigten haftet J. MÜLLER diesen bis zu dem vorgenannten Höchstbetrag anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche. Ist die Höhe einzelner Ansprüche oder die Verteilung unter den einzelnen Anspruchsstellern streitig, so kann sich J. MÜLLER von jeder Haftung gegenüber allen Anspruchsstellern dadurch befreien, dass sie den insgesamt zu zahlenden Haftungshöchstbetrag hinterlegt.

#### [8] Transportmittelbeschädigung

Die Haftung von J. MÜLLER für die Beschädigung von Transportmitteln ist beschränkt bei Landtransportmitteln auf max. 50.000 Euro pro Schadenereignis, bei Binnenschiffen | Küstenmotorschiffen auf max. 400.000 Euro pro Schadenereignis sowie bei Seeschiffen auf max. 2.000.000 Euro pro Schadenereignis.

#### [9] Haftungsausschluss für See- und Binnenschiffsbeförderungen

- a) Gemäß § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist vereinbart, dass J. MÜLLER in der Stellung als Verfrachter ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten hat, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes entstanden ist.
- b) Gemäß Art. 25 Abs. 2 CMNI ist vereinbart, dass J. MÜLLER in der Stellung als Frachtführer oder ausführender-Frachtführer nicht für Schäden haftet, die

- durch eine Handlung oder Unterlassung des Schiffsführers, Lotsen oder sonstiger Rechtspersonen im Dienste des Schiffes oder eines Schub- oder Schleppbootes bei der nautischen Führung oder der Zusammenstellung oder Auflösung des Schub- oder Schleppverbandes verursacht werden, vorausgesetzt, J. MÜLLER hat seine Pflichten nach Artikel 3 Absatz 3 CMNI hinsichtlich der Besatzung erfüllt, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung wird in der Absicht, den Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde,
- durch Feuer und Explosion an Bord des Schiffes verursacht werden, ohne dass nachgewiesen wird, dass das Feuer oder die Explosion durch ein Verschulden von J. MÜLLER, des ausführenden Frachtführers oder ihrer Bediensteten oder Beauftragten oder durch einen Mangel des Schiffes verursacht wurde,
- auf vor Beginn der Reise bestehende Mängel ihres oder eines von ihr gemieteten oder gecharterten Schiffes zurückzuführen sind, wenn J. MÜLLER beweist, dass die Mängel trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vor Beginn der Reise nicht zu entdecken waren.

#### [10] Erstreckung auf außervertragliche Ansprüche

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für sog. quasi- und außervertraglichen Ansprüche, wie z.B. solcher aus unerlaubter Handlung.

#### [11] Erstreckung auf Mitarbeiter

Werden Ansprüche der Geschädigten gegen Organe oder Mitarbeiter von J. MÜLLER oder solche Personen, für die eine arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht von J. MÜLLER besteht, erhoben, so können diese Personen sich auf alle für die J. MÜLLER geltenden Haftungsbeschränkungen berufen.

### **§ 33 Nichtanwendbarkeit von Haftungsbeschränkungen bei qualifiziertem Verschulden**

Die in § 32 vorgesehenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn und soweit

- a] der Schaden in den in § 32 Abs. 4 c] genannten Fällen und in sonstigen Fällen, in denen für den Schaden nach §§ 425 ff., 461 Abs. 1 HGB gehaftet wird, auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, welche J. MÜLLER, ihre Leute in Ausübung ihrer Verrichtungen oder andere Personen, deren J. MÜLLER sich bei Ausführung ihrer Tätigkeit bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben;
- b] § 507 HGB Anwendung findet;
- c] der Schaden in den übrigen in diesen AGB geregelten Fällen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von J. MÜLLER oder gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurde oder der Schaden auf einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bleibt der Ersatzanspruch auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. In den Fällen des § 32 Abs. 4 d] und g] gelten generell die dort genannten Haftungsbeschränkungen, sofern nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder ein Fall des § 33 d] vorliegt.
- d] für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gehaftet wird oder

- e] für Schäden zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen anzuwenden sind, wie z. B. das Budapester Übereinkommen [CMNI], das Montrealer Übereinkommen [MÜ], die CMR oder die CIM. Die darin enthaltenen Haftungsbeschränkungen werden weder durch diese AGB noch durch die ADSp aufgehoben. Gleiches gilt für die Beschränkung der seehandelsrechtlichen Haftung nach § 504 HGB. Keine in diesem AGB enthaltene Regelung ist als Erweiterung der gesetzlichen Haftung oder als Begründung einer haftungserweiternden Zurechnung des Verschuldens von Leuten oder sonstigen Dritten zu verstehen.

### **§ 34 Höhere Gewalt**

Bei Leistungsstörungen durch höhere Gewalt werden sich die Vertragspartner unverzüglich informieren und versuchen, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich bezweckten Erfolg unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls gerecht wird. Unter die höhere Gewalt fallen insbesondere Ereignisse wie Krieg, Terror, Unruhen, schwerwiegende Naturereignisse, z. B. Hochwasser oder Sturm, behördliche Maßnahmen oder Streiks. In diesem Fall wird J. MÜLLER für die Dauer der Behinderung von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit. Dauert die Behinderung mehr als fünf Werktage an und gelingt es den Parteien nicht, innerhalb dieser Frist eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, ist J. MÜLLER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### **§ 35 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen J. MÜLLER und dem Auftraggeber verjähren nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 36 Pfand-, Verwertungs- und Zurückbehaltungsrecht | Aufrechnung**

- [1] Zur Absicherung seiner Forderungen aus verkehrsvertraglichen Leistungen stehen J. MÜLLER die gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte uneingeschränkt mit der Maßgabe zu, dass an die Stelle der Monatsfrist in § 1234 BGB eine Wartefrist von einer Woche tritt.
- [2] Der Auftraggeber ist gegenüber Ansprüchen von J. MÜLLER zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche wegen Schlechterfüllung, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie die Ansprüche von J. MÜLLER.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Sprache**

- [1] Auf alle Rechtsbeziehungen von J. MÜLLER zu ihren Auftraggebern findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

- [2] Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis ist jeweils der Ort, an dem die Leistungen von J. MÜLLER erbracht werden.
- [3] Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit jedem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis Bremen. Im Falle des Art. 31 CMR und 46 § 1 CIM gilt diese Regelung als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung neben den dort genannten Gerichtsständen, im Falle der Art. 39 CMR, Art. 33 MÜ und Art. 28 WA gilt sie nicht.
- [4] Diese Bedingungen werden in Deutsch und Englisch abgefasst. Bei Widersprüchen, insbesondere Fragen des Inhalts und der Auslegung dieser AGB oder einzelner ihrer Klauseln ist die deutsche Version verbindlich.

### **§ 38 Eventuelle Teilunwirksamkeit**

- [1] Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen ganz oder teilweise undurchführbar und | oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften dieser AGB nicht.
- [2] Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen.

Stand Januar 2018